

§ 46 SaatG 1997 SORTENORDNUNG

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Voraussetzungen für die Sortenzulassung

1. (1) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat eine Sorte zuzulassen, wenn sie
 1. im Rahmen der Registerprüfung
 1. a) unterscheidbar,
 2. b) homogen und
 3. c) beständig ist,
 2. im Rahmen der Wertprüfung landeskulturellen Wert hat und
 3. eine in die Sortenliste eintragbare Sortenbezeichnung bekanntgegeben wurde.
2. (2) Die Zulassungsvoraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei
 1. 1. Sorten von Gemüse ausgenommen Wurzel-Zichorie und Ölkürbis,
 2. 2. Sorten von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatgutes nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist und
 3. 3. Sorten, die ausschließlich zur Verwendung als Erbkomponenten bestimmt sind.
3. (3) Die Sortenzulassungsbehörde kann zur Erhaltung in situ und zur nachhaltigen Nutzung Landsorten und Sorten, die an die natürlichen, örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, gemäß den Anforderungen des Abs. 1 Z 1 und 3 als Erhaltungssorte zulassen.

In Kraft seit 16.07.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at